

GEMEINDEN WÖFLINSWIL UND OBERHOF



Bestattungs- und Friedhofreglement

Version: 05.2021

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANE	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Zuständigkeiten, Aufsicht.....	3
§ 3 Beschwerde.....	3
II. Bestattungswesen	4
§ 4 Anzeigepflicht.....	4
§ 5 Bestattung, Beisetzung.....	4
§ 6 Verfügungsrecht.....	4
§ 7 Einsargen, Überführung und Aufbahrung.....	4
§ 8 Kremation.....	4
§ 9 Säрге, Urnen.....	4
§ 10 Anspruch auf Bestattung.....	5
§ 11 Bestattungskosten.....	5
§ 12 Bestattungen ohne Kirchenvertreter.....	5
III. Grabstätten	6
§ 13 Zutritt zum Friedhof.....	6
§ 14 Gerätschaften.....	6
§ 15 Grabarten.....	6
§ 16 Grabtiefe.....	6
§ 17 Zusätzliche Urnenbeisetzungen.....	6
§ 18 Gemeinschaftsgräber.....	7
§ 19 Grabstätte für Sternenkinder.....	7
§ 20 Urnenplattengrab (Wand).....	7
§ 21 Benützungsdauer der Gräber, Ruhezeit.....	7
§ 22 Aufhebung der Grabreihen.....	8
IV. Grabbepflanzungen, -pflege und -Unterhalt	8
§ 23 Grabbepflanzungen Reihengräber.....	8
§ 24 Grabbesorgungen, Abfälle.....	8
§ 25 Pflege der Grabstätten und Grabmale.....	8
V. Grabmale	8
§ 26 Grundsatz.....	8
§ 27 Grabkreuz.....	9
§ 28 Einfassungen.....	9
§ 29 Wartefrist.....	9
§ 30 Bewilligungspflicht.....	9
§ 31 Setzen der Grabmale.....	9
§ 32 Grabmalabmessungen.....	9
§ 33 Materialien.....	9
§ 34 Spezielle Vorschriften.....	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 35 Haftung, Schadenersatz.....	10
§ 36 Besondere Bestimmungen.....	10
§ 37 Übertretungen.....	10
§ 38 Inkrafttreten.....	10
VII. Anhang	11

Gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 erlassen die Einwohnergemeinden Wölflinswil und Oberhof folgendes

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFREGLEMENT

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. ORGANE

§ 1 Zweck

Zweck

Dieses Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung und Pflege des Friedhofes Steindler, Wölflinswil.

§ 2 Zuständigkeiten, Aufsicht

Zuständigkeiten, Aufsicht

¹ Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte Wölflinswil und Oberhof. Für Einwohner von Wölflinswil ist der Gemeinderat Wölflinswil, für Einwohner von Oberhof der Gemeinderat Oberhof zuständig.

² Die direkte Aufsicht übt der Ressortchef des zuständigen Gemeinderates aus.

³ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- das Bauamt;
- die Gemeindekanzlei der Gemeinschaftsverwaltung.

⁴ Die Gemeindekanzlei führt das Bestattungsregister und den Belegungsplan mit den Namen der Bestatteten, den Beisetzungsdaten und allfälligen weiteren Daten (z.B. Einmessen von Gräbern und Urnen, Regelung der Fremdbesorgung usw.).

⁵ Der Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Bauamt. Die Gemeinderäte treffen die dazu notwendigen Anordnungen.

§ 3 Beschwerde

Beschwerde

¹ Gegen Anordnungen und Entscheide der Gemeindekanzlei und des Bauamtes kann innert 10 Tagen beim zuständigen Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

² Gegen Entscheide der Gemeinderäte kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

II. BESTATTUNGSWESEN

§ 4 Anzeigepflicht

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall in den Gemeinden Wölflinswil und Oberhof und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb erfolgt, ist innert zwei Tagen der Gemeindekanzlei zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

§ 5 Bestattung, Beisetzung

Bestattung, Beisetzung

Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, stattfinden.

§ 6 Verfügungsrecht

Verfügungsrecht

¹ Die Bestattung richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

² Wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen über die Art der Bestattung nicht einigen können, wird eine Kremation angeordnet (Aschegemeinschaftsgrab).

§ 7 Einsargen, Überführung und Aufbahrung

Einsargen, Überführung und Aufbahrung

¹ Der Leichnam kann im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes aufgebahrt werden. Die Hinterbliebenen veranlassen, in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen, die Überführung des eingesargten Leichnams in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes.

² Bei Erdbestattungen darf der Sarg nicht länger als zwei Meter sein.

³ Der Aufbahrungsraum steht in der Regel für alle offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. In diesem Fall kann bei der Gemeindekanzlei ein Schlüssel abgeholt werden.

§ 8 Kremation

Kremation

¹ Der Zeitpunkt der Kremation wird durch den Bestatter, im Auftrag der Angehörigen, oder durch die Gemeindekanzlei mit dem Krematorium vereinbart.

² Der Transport zum Krematorium und das Abholen der Urne ist von den Angehörigen oder von deren Beauftragten zu organisieren.

§ 9 Säрге, Urnen

Säрге, Urnen

Die Säрге und Urnen müssen aus leicht verrottendem Material gefertigt sein.

§ 10 Anspruch auf Bestattung

Anspruch auf Bestattung

¹ Auf dem Friedhof Wölflinswil werden bestattet bzw. beigesetzt:

- a) Verstorbene Einwohner von Wölflinswil und Oberhof;
- b) Verstorbene auswärtige Personen. Die Bestattung ist gegen Gebühr möglich, wenn die verstorbene Person oder deren Angehörige besondere Beziehungen zu Wölflinswil oder Oberhof pflegten oder die Urnenbeisetzung in ein bereits bestehendes Grab erfolgt. Der zuständige Gemeinderat entscheidet über Gesuche unter Anwendung der im Anhang festgelegten Gebühr.

² Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wölflinswil oder Oberhof ist dies der Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalls mitzuteilen.

§ 11 Bestattungskosten

Bestattungskosten

¹ Für verstorbene Einwohner aus Wölflinswil und Oberhof übernehmen die Gemeinden nachfolgende Leistungen und Kosten:

- die Aufbahrung des Sarges im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes (Ausschmückung ist Sache der Angehörigen);
- die Kremation inkl. Aufbahrung im Krematorium für einen Tag;
- die unentgeltliche Überlassung des Grabplatzes;
- das Öffnen und Herrichten des Grabes für die Bestattung oder Beisetzung;
- die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne;
- Das Eindecken des Grabes.

² Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Die Kosten im Zusammenhang mit den Grabmalen und deren Gestaltung sind im Anhang ersichtlich.

³ Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen, auch bei Ausschlagung des Nachlasses, solidarisch zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet.

⁴ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos fallen die Bestattungskosten zulasten der zuständigen Einwohnergemeinde. In diesem Fall ergibt sich eine Kremation und Bestattung im Aschegemeinschaftsgrab.

⁵ Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wölflinswil oder Oberhof werden ausser für die Kremation keine weiteren Kosten übernommen.

⁶ Bei verstorbenen auswärtigen Personen übernehmen die Gemeinden Wölflinswil und Oberhof keine Kosten.

§ 12 Bestattungen ohne Kirchenvertreter

Bestattungen ohne Kirchenvertreter

Bei Bestattungen ohne Kirchenvertreter kann der Gemeinderat die Angehörigen bei der Organisation eines schicklichen Begräbnisses unterstützen.

III. GRABSTÄTTEN

§ 13 Zutritt zum Friedhof

Zutritt zum Friedhof

¹ Der Friedhof steht grundsätzlich allen Personen offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

² Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen;
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst-, Senioren- und Behindertenfahrzeuge);
- das Mitführen oder Laufenlassen von Tieren;
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

§ 14 Gerätschaften

Gerätschaften

¹ Zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gerätschaften ist Sorge zu tragen. Sie sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen.

² Den Anweisungen des Bauamtes ist Folge zu leisten.

§ 15 Grabarten

Grabarten

¹ Es bestehen folgende Grabarten:

- Reihengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen (bis zum vollendeten 7. Altersjahr);
- Reihengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen (ab vollendetem 7. Altersjahr);
- Urnenplattengräber (Wand);
- Urnengemeinschaftsgrab;
- Aschegemeinschaftsgrab;
- Grabstätte für Sternenkinder (Fehl- und Totgeburten).

² Die Beisetzungen erfolgen gemäss Belegungsplan in den von den Gemeinderäten bestimmten Grabfeldern.

§ 16 Grabtiefe

Grabtiefe

¹ Die Reihengräber für Erdbestattungen für erwachsene Personen sind wenigstens 180 cm, diejenigen für Kinder mindestens 150 cm tief auszuheben.

² Urnen werden in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt.

§ 17 Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Zusätzliche Urnenbeisetzungen

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in Reihengräbern für Erd- und Urnenbeisetzungen sowie Urnenplattengräbern eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer der Gräber gemäss § 23 erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Grundsätzlich sollen in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

⁴ Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist der zuständige Gemeinderat verantwortlich.

§ 18 Gemeinschaftsgräber

Gemeinschaftsgräber

¹ Im Urnengemeinschaftsgrab dürfen nur Urnen aus verrottendem Material beigesetzt werden. Die Grabstelle wird nicht markiert.

² Beim Aschegemeinschaftsgrab sowie dem Urnengemeinschaftsgrab wird auf eine individuelle Bepflanzung verzichtet. Blumenschmuck kann auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

³ Name und Vorname, das Geburtsjahr und das Todesjahr der in den Gemeinschaftsgräbern bestatteten Personen können auf einer gemeinsamen Schrifftafel vermerkt werden. Die Kosten dafür sind im Anhang ersichtlich und gehen zulasten des Nachlasses.

§ 19 Grabstätte für Sternenkinder

Grabstätte für Sternenkinder

¹ Die Grabstelle bei der Grabstätte für Sternenkinder wird nicht markiert. Blumenschmuck kann auf der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

² Name und Vorname des Sternenkindes sowie das Jahr können an der dafür vorgesehenen Stelle bei der Gedenkstätte auf einer Tafel vermerkt werden. Die Kosten dafür sind im Anhang ersichtlich und gehen zulasten der Angehörigen.

§ 20 Urnenplattengrab (Wand)

Urnenplattengrab (Wand)

¹ Die Frontplatte des Urnenplattengrabes wird durch die Gemeinde zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. Andere Platten dürfen nicht verwendet werden. Name, Vorname, das Geburtsjahr und das Todesjahr der in einem Urnenplattengrab beigesetzten Person werden auf der Frontplatte vermerkt. Die Platte darf auf der Ansichtsfläche künstlerisch gestaltet sowie handwerklich bearbeitet und bis zu einer minimalen Stärke zurückgearbeitet werden. Die Bearbeitung soll reliefartig erfolgen und kann mit Schwarz oder Weiss akzentuiert werden, darf jedoch keine Färbung enthalten. Die Kosten für die Beschriftung sind im Anhang ersichtlich und gehen zusammen mit einer allfälligen Gestaltung zulasten des Nachlasses.

² Blumenschmuck kann in der Rabatte vor der Urnenwand platziert werden.

§ 21 Benützungsdauer der Gräber, Ruhezeit

Benützungsdauer der Gräber, Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre.

§ 22 Aufhebung der Grabreihen

Aufhebung der Grabreihen

¹ Die Räumung von Grabreihen wird den Angehörigen mindestens drei Monate vorher mitgeteilt. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Entfernung von Grabmalen und Pflanzen gesetzt.

² Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen nicht ermittelt werden können.

IV. GRABBEPFLANZUNGEN, -PFLEGE UND -UNTERHALT

§ 23 Grabbepflanzungen Reihengräber

Grabbepflanzungen
Reihengräber

¹ Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

² Bei der Bepflanzung ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Pflanzen nicht mehr als 60 cm betragen.

³ Bei den Gemeinschaftsgräbern wird der Blumenschmuck vier Wochen nach der Beisetzung durch das Bauamt entfernt.

§ 24 Grabbesorgungen, Abfälle

Grabbesorgungen,
Abfälle

¹ Die Besorgung der Gräber kann durch Angehörige selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person oder Firma erfolgen.

² Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen, Kränze usw.) sind zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu deponieren. Das Bauamt ist befugt, verwelkten Blumenschmuck und leere Gefäße zu entfernen.

§ 25 Pflege der Grabstätten und Grabmale

Pflege der Grabstätten
und Grabmale

¹ Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Gräber, die von den Angehörigen trotz schriftlicher Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch das Bauamt mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmale sind wieder instand zu stellen. Allenfalls kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen, wenn die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

V. GRABMALE

§ 26 Grundsatz

Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedenkzeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren

Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

§ 27 Grabkreuz

Grabkreuz

Sofern von den Angehörigen gewünscht, erhält jedes Grab bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird, ein schlichtes Grabzeichen aus Holz, in der Regel ein Kreuz, beschriftet mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten dafür gehen zulasten des Nachlasses.

§ 28 Einfassungen

Einfassungen

Nachdem sich die Erde gesetzt hat, ist das Einfassen der Gräber von den Angehörigen, nach Rücksprache mit dem Bauamt, in Auftrag zu geben.

§ 29 Wartefrist

Wartefrist

Grabmale dürfen auf Reihengräber für Erdbestattungen frühestens 12 Monate und auf Reihengräber für Urnen frühestens 6 Monate nach der Beerdigung, nach Rücksprache mit dem Bauamt, gesetzt werden.

§ 30 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht

¹ Für das Aufstellen von Grabmalen ist vor der Herstellung die Bewilligung des zuständigen Gemeinderates einzuholen.

² Dem im Doppel an den Gemeinderat einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung (M 1:10) mit genauer Bezeichnung des Materials, der Art der Bearbeitung und der Beschriftung beizulegen. Der Gemeinderat kann ein Muster verlangen.

³ Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Der Gemeinderat kann Grabmale, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 31 Setzen der Grabmale

Setzen der Grabmale

Die Grabmale sind auf die vom Bauamt angegebene Linie zu setzen. Die Fundamente sind nach Weisung des Bauamtes zu erstellen.

§ 32 Grabmalabmessungen

Grabmalabmessungen

Die zulässigen Grössen der Grabmale sind wie folgt festgelegt:

Grabart	Höhe max. cm	Breite max. cm	Stärke mind. cm
Erd- und Urnenbeisetzung (bis 7 Jahre)	70	40	10
Erdbeisetzung (ab 7 Jahre)	120	50	12
Urnenbeisetzung (ab 7 Jahre)	70	40	10

§ 33 Materialien

Materialien

¹ Die Grabmale sind nach Grösse, Form, Material, Farbe und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen.

² Zugelassen sind:

- Naturstein
- Kunststein
- Bronze
- Schmiedeisen
- Holz

³ Ein Grabmal muss handwerklich in fach- und materialgerechter Weise bearbeitet werden.

§ 34 Spezielle Vorschriften

Spezielle Vorschriften

Bei einem hohen künstlerischen Wert können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Abmessungen, Material und Gestaltung erteilt werden. Der zuständige Gemeinderat kann zur Beurteilung, auf Kosten der Angehörigen, Fachleute beiziehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Haftung, Schadenersatz

Haftung, Schadenersatz

¹ Die Gemeinden Wölflinswil und Oberhof lehnen jede Haftung für Beschädigungen an Grabmalen, Pflanzen, Kränzen oder anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen ab. Sie haften auch nicht für Schäden, welche durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge Naturereignisse entstehen.

² Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 36 Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen

Die Gemeinderäte können bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements und dem Gebührenentarif abweichen.

§ 37 Übertretungen

Übertretungen

Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden von den Gemeinderäten innerhalb ihrer Strafkompetenz gemäss Gemeindegesetz geahndet. Strafrechtliche Verfolgungen und Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren bleiben vorbehalten.

§ 38 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen per 1. September 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Wölflinswil bzw. Oberhof beschlossen am 25. und 24. Juni 2021:

GEMEINDERAT WÖLFLINSWIL

GEMEINDERAT OBERHOF

sig. Barbara Fricker *sig. Frank Reinhardt*
Gemeindeammann Gemeindegemeinschafter

sig. Roger Fricker *sig. Martina Schütz*
Gemeindeammann Gemeindegemeinschafterin

VII. ANHANG

Auf sämtlichen Reihengräbern dürfen nur stehende Grabmale verwendet werden. Die Möglichkeiten für den Standort des Grabmales (schwarzes Rechteck) und für die Fläche der individuellen Bepflanzung (grüne Fläche) ist auf den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

Reihengräber für Erdbeisetzungen (ab 7 Jahre)



Steineinfassung / Grundformen:

Aussenmass
121 cm x 66 cm, Höhe
über Weg 10 cm.

Reihengräber für Urnenbeisetzungen (ab 7 Jahre)

Kindergräber
(Erd- und Urnenbeisetzungen, bis 7 Jahre)



Steineinfassung / Grundformen:

Aussenmass
100 cm x 50 cm, Höhe
über Weg 10 cm.

Kosten für den Grabplatz

	Einwohner	Auswärtige	
Kosten für den Grabplatz	Kindergräber (Erd- und Urnenbeisetzung bis 7 Jahre)	CHF 0	CHF 800
	Reihengräber für Erdbeisetzungen (ab 7 Jahre)	CHF 0	CHF 1'200
	Reihengräber für Urnenbeisetzungen (ab 7 Jahre)	CHF 0	CHF 800
	Urnenplattengrab (Wand)	CHF 0	CHF 400
	Urnengemeinschaftsgrab	CHF 0	CHF 400
	Aschegemeinschaftsgrab	CHF 0	CHF 300
	Grabstätte für Sternenkinder	CHF 0	CHF 100

Weitere Kosten zulasten des Nachlasses (Einwohner und Auswärtige)

Weitere Kosten zulasten der Angehörigen

Folgende Kosten werden zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person nach Aufwand verrechnet.

Grabmal*	Gemäss Bildhauer
Frontplatte Urnenplattengrab**	Selbstkostenpreis (CHF 185, Stand 31.03.2021)
Stein-Platte Urnengemeinschaftsgrab**	Selbstkostenpreis (anteilmässig) (CHF 100, Stand 31.03.2021)
Messing-Schild Aschegemeinschaftsgrab**	Selbstkostenpreis (anteilmässig) (CHF 50, Stand 31.03.2021)
Messing-Schild Grabstätte für Sternenkinder**	Selbstkostenpreis (anteilmässig) (CHF 50, Stand 31.03.2021)
Beschriftung Grabmale (Buchstaben, Zahlen)*	Gemäss Bildhauer

Die weiteren Kosten können durch die Gemeinderäte bei Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

*Der Auftrag geht von den Angehörigen direkt an den Bildhauer. Die effektiven Kosten werden direkt abgerechnet.

**Kosten werden von der Gemeinde an die Angehörigen verrechnet.